**223. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover**
**Bereich: Bemerode / „nördlich Lange-Feld-Straße“**
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## Planung

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Lange-Feld-Straße zwischen dem Westrand der Wohnbebauung von Kirchrode und der Güterumgehungsbahn. Durch die Darstellung von „Wohnbauflächen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung geschaffen werden. Derzeit befindet sich der B-Plan Nr. 1768 im Parallelverfahren in der Aufstellung.

## Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Änderungsbereich umfasst ehemals als Kleingärten, Gartenfachmarkt und durch einen Betrieb für Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau genutzte Grundstücke. Trotz der anthropogenen Prägung zeichnet er sich durch eine hohe standörtliche und strukturelle Diversität aus. Im Jahr 2020 erfolgten im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 1768 Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien, Biotoptypen und zur Flora.

Biotoptypen:

Unter den insgesamt 34 festgestellten Biotoptypen befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützten Einheiten.

Ein Großteil des Gebietes wird von Biotoptypen mit geringer Wertigkeit eingenommen. Eine naturschutzfachliche Bedeutung besitzen verschiedene Baum- und Strauchbestände mit überwiegend einheimischen Arten sowie arten- und blütenreiche Stauden- und Ruderalfluren, die zusammen einen Flächenanteil von rd. 47 % einnehmen. Mit einem kleinen Haselgebüsch wurde ein Biotoptyp mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz erfasst.

Flora:

Es wurden zahlreiche charakteristische Gefäßpflanzenarten vor allem der Gehölze, des Grünlands sowie der Stauden- und Ruderalfluren festgestellt. Von besonderer Bedeutung sind drei auf der Roten Liste verzeichnete und z. T. gesetzlich geschützte Arten:

- Raue Nelke (*Dianthus armeria* ssp. *armeria*): besonders geschützt u. gefährdet (RL 3)
- Rotfrüchtige Zaunrübe (*Bryonia dioica*): Art der Vorwarnliste
- Nickender Löwenzahn (*Leontodon saxatilis*): Art der Vorwarnliste

Besonders hervorzuheben sind die Nachweise der Rotfrüchtigen Zaunrübe, die relativ zahlreich im Bereich der Kleingärten gefunden wurde. Sowohl hinsichtlich der Seltenheit, als auch der ökologischen Bedeutung z. B. für die Zaunrüben-Sandbiene (*Andrena florea*), die ausschließlich Pollen von Bryonia-Arten sammelt, handelt es sich hier um ein aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsames Vorkommen.

Vögel:

Es wurden insgesamt 22 Vogelarten festgestellt, davon 21 Brutvogelarten und eine als Nahrungsgast eingestufte Art. Abweichend zum faunistischen Gutachten, dessen Bewertungsaussagen noch auf der Roten Liste von 2015 basieren, ist der Girlitz (*Serinus serinus*) seit 2021 als gefährdet (RL 3) eingestuft.

Das übrige Artenspektrum setzt sich aus allgemein verbreiteten Arten zusammen, wobei die an Gehölze gebundenen Arten dominieren. Die Bedeutung des Änderungsbereiches für die Vogelwelt ist im Vergleich zu anderen innerstädtischen Flächen mit ähnlicher struktureller Ausstattung als durchschnittlich zu beurteilen.

Fledermäuse:

Es wurden zehn Fledermausarten(-gruppen) überwiegend jagend, aber auch überfliegend, registriert. Das Gebiet besitzt eine Funktion als Nahrungshabitat. Die besonders intensiv frequentierten Jagdgebiete und Transferrouten befanden sich im Bereich der ehemaligen Kleingärten im Osten sowie im südwestlichen Teil des Plangebietes.

Eine Nutzung von Quartierplätzen wurde nicht nachgewiesen. In einigen Bäumen wurden jedoch Höhlungen festgestellt, die eine Quartiernutzung ohne weiterführende Untersuchungen nicht ausschließen lassen. Besonders hervorgehoben wurden mehrere Eichen im Südosten des Gebietes und ein Pioniergehölz auf dem Gelände des Gartenmarktes.

Reptilien:

Trotz eines bekannten Zauneidechsenvorkommens an der Bahnlinie in nur knapp 1.500 m Entfernung ergaben sich bei den Kartierungen keine Hinweise auf Reptilienvorkommen.

Sonstige Tierarten:

Aufgrund der Biotopausstattung mit blütenreichen Ruderal- und Staudenfluren sowie Offenbodenanteilen besitzt das Gebiet eine Lebensraumbedeutung für Insekten wie Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen. Das Vorkommen weiterer, z.T. besonders geschützter Arten kann nicht ausgeschlossen werden (z. B. Igel).

Wasser:

Das Plangebiet ist größtenteils unversiegelt und dient daher zur freien Versickerung des Niederschlagswassers. Damit leisten die Flächen einen Beitrag zur Minderung von Hochwasserspitzen und zur Grundwasseranreicherung. Der Grundwasserflurabstand beträgt tlw. nur wenige Dezimeter, reicht in Teilflächen auf bis ca. 1,3 m unter Geländeoberkante.

Boden:

Die Schutzwürdigkeit der Böden wird laut Bodenfunktionskarte als sehr hoch ausgewiesen.

Klima:

Die Klimaanalysekarte der LHH (2017) stellt die ehemaligen Kleingartenflächen mit geringer bioklimatischer Bedeutung dar. Im Westen sind überwiegend Siedlungsflächen mit sehr günstiger oder günstiger bioklimatischer Situation ausgewiesen. Die Fachkarte Klimaanpassung der LHH (2020) stellt die Kleingartenfläche als Kaltluftliefergebiet dar.

Landschaftsbild:

Das Gebiet besitzt den Charakter extensiv genutzter und vegetationsgeprägter Flächen.

**Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Die Planung sieht eine wohnbauliche Entwicklung von bislang extensiv genutzten und in weiten Teilen unversiegelten Flächen vor. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Umweltbelange werden auf Ebene des B-Plans Nr. 1768 ermittelt und festgesetzt. In einem städtebaulichen Vertrag soll die Investorin weitere Verpflichtungen eingehen (z. B. insektenfreundliche Beleuchtung, ökologische Aufwertung von Dachbegrünungen). Trotz dieser Maßnahmen sind negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Verlust von Lebensräumen von z. T. gefährdeten und/ oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten
- Verlust von Jagdhabitaten und von Transferrouten von Fledermäusen
- Beeinträchtigung von Tierarten durch Störwirkungen
- Verlust von wertvollen Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust; damit einhergehend Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraums von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und -wasserhaushaltes durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden; insbesondere während der Bauphase
- Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur (bebaute und versiegelte Flächen)

**Eingriffsregelung**

Durch die Planung zum B-Plan Nr. 1768 wird ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG ausgelöst. Da die verursachten Eingriffe durch die Maßnahmen im Plangebiet nicht vollständig kompensiert werden können, sind an externer Stelle Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. In Abstimmung mit dem FB Umwelt und Stadtgrün soll der Ausgleich des Restdefizits mit der im B-Plan Nr. 1764 festgesetzten Fläche C, westlicher Teil, mit der Bezeichnung “Strotwiesen“ erfolgen (Gemarkung Wülferode, Flur 4, Flurstück 34/3 tlw.). Die Fläche wurde seinerzeit nicht für den Ausgleich des B-Plans Nr. 1764 benötigt und somit auf das Ökokonto gebucht. Die ehemalige Ackerfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kronsberg“ (LSG-HS3) und befindet sich in der fortgeschrittenen Entwicklung zum Extensivgrünland. Sie ist 1,04 ha groß, so dass eine vollständige Eingriffskompensation möglich ist.

**Artenschutz**

Das Plangebiet besitzt eine Bedeutung als Lebensraum für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes nach §§ 39 u. 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

Eine weiterführende Auseinandersetzung mit den Belangen des gesetzlichen Artenschutzes erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 1768. Grundsätzliche artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach den Ergebnissen der Bestandserfassung aus dem Jahr 2020 nicht zu erwarten.

**Baumschutzsatzung**

Der Änderungsbereich verfügt über einen wertvollen Baumbestand. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten. Entscheidungen zum Erhalt, zur Fällung und zur Neupflanzung von Bäumen werden auf Ebene des B-Plans Nr. 1768 getroffen.

Hannover, 09.11.2022

67.70 Rü